



**EFET Deutschland**  
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 7824  
Fax: +49 30 2655 7825  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 -  
Frau Anne Zeidler  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [AnneChristine.Zeidler@BNetzA.de](mailto:AnneChristine.Zeidler@BNetzA.de)

**Aktenzeichen: BK9-14/608**

**Berlin, den 17.11.2014**

---

## **Stellungnahme von EFET Deutschland zur 2. Konsultationsveranstaltung BEATE vom 30. Oktober 2014**

---

### **Vorbemerkung**

EFET Deutschland (EFET) dankt für die Möglichkeit der Teilnahme an der 2. Konsultationsveranstaltung BEATE vom 30. Oktober 2014 in Bonn sowie zur Möglichkeit der Stellungnahme.

### **Anmerkung**

#### **Zu "Multiplikatoren"**

Generell bleibt anzumerken, dass höhere Entgelte insgesamt liquiditätshemmend wirken und somit der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes entgegenstehen. Insbesondere bei kurzfristigen Transporten zwischen Marktgebieten könnte es durch die Einführung von Multiplikatoren verstärkt zu dem Effekt kommen, dass die Transportentgelte den Spread zwischen zwei verschiedenen Marktgebieten überschreiten und somit volkswirtschaftlich sinnvolle Gasflüsse vom günstigeren Marktgebiet in das teurere Marktgebiet unterbleiben. Gleiches gilt für den Einsatz von Gaskraftwerken, deren Einsatz oft erst am Tage vor Lieferung feststeht. Des Weiteren bittet EFET folgende Punkte zu Vertragsveränderungen zu berücksichtigen:

- ***Sekundärverkauf:***

Die Sekundärvermarktung hat keine negativen Auswirkungen auf die Leerstandskostendeckung der FNB. Der Begründung zur Einführung von unterjährigen Multiplikatoren folgend, werden die Transportkunden bereits durch den jeweiligen Multiplikator für Primärkapazität vollständig an den Leerstandskosten der FNB beteiligt. Bei der auch

anteilig möglichen Sekundärvermarktung von Primärkapazitäten dürfen die Multiplikatoren weder auf die sekundär erworbene Kapazität noch auf die verbleibende Primärkapazität Anwendung finden. Andere Regelungen würden den Sekundärmarkt und somit auch die Liquidität im Markt einschränken.

- ***Rückgabe von Kapazitäten an den Fernnetzbetreiber:***

Die Rückgabe der Kapazitäten verursacht keine Leerstandskosten, da der FNB die zurückgegebene Kapazität entweder vermarktet (mit ggfs. höheren Multiplikator) oder die Kapazität bei Nichtvermarktung wieder an den Transportkunden zurückgibt. Somit erhält der FNB in beiden Fällen das die Leerstände kostendeckende Entgelt. Deswegen darf bei einer Vermarktung der zurückgegebenen Kapazität keine Anpassung des Multiplikators für den originär abgeschlossenen Primärvertrag vorgenommen werden.

- ***Vertragsumwandlung von unterbrechbaren Kapazitäten in feste Kapazitäten:***

Die auch anteilig mögliche Umwandlung von unterbrechbaren Kapazitäten in feste Kapazitäten verursacht keine zusätzlichen Leerstandskosten beim FNB. Deswegen ist eine Anpassung der Multiplikatoren für den bestehend bleibenden Primärvertrag der unterbrechbaren Kapazität nicht begründbar.

- ***Teilweise Kündigung von Kapazitätsverträgen:***

Kündigungsrecht Kooperationsvereinbarung Gas VII

Anlage 1 der KOV § 25 Entgelte Nr. 4 „Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen.“... „Ein Kündigungsrecht gemäß Satz 1 und 2 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Fernleitungsnetzbetreibers, prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist.“

Nach Anlage 1 der KOV § 41 Änderung des Vertrages Nr. 2 „Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben.“

Das Kündigungsrecht kann nur in begründeten Fällen, in denen Transportkunden ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entsteht, ausgeübt werden. Daher ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass Transportkunden zur Umgehung von Multiplikatoren gezielt auf Kapazitätsprodukte mit einer längeren Laufzeit ausweichen, um diese während der Laufzeit ohne Anpassung des Multiplikators teilweise zu kündigen.

In Folge der Argumentation zu oben genannten Fällen sollte auch zur Vereinfachung und Einheitlichkeit der Prozesse der zum Erwerbszeitpunkt gültige Multiplikator des Primärvertrages Bestand haben.

### **Zu „Entgelte für unterbrechbare Kapazitätsrechte“**

EFET begrüßt die geplante Änderung, den Sicherheitszuschlag auch für unterbrechbare day-ahead Tagesbuchungen zu gewähren – unabhängig davon, ob freie Kapazitäten verfügbar sind.

Grundsätzlich gilt für jeden Anschlusspunkt, dass das Entgelt für ein sonstiges Kapazitätsprodukt nicht günstiger sein darf als das Entgelt für das unterbrechbare Kapazitätsprodukt. Ausgenommen hiervon sind Ein- und Ausspeisekapazitäten an Gasspeicheranschlusspunkten und Kurzstreckenprodukte. EFET bittet um Klarstellung bezüglich der Bepreisung und Unterbrechungsreihenfolge von sogenannten "sachgerechten" Produkten wie z.B. TAK/SAK. Für diese muss sichergestellt sein, dass hier ein Rabatt zum Tragen kommt, der die Unterbrechbarkeit angemessen widerspiegelt, d.h. er muss zwischen dem Rabatt für ein festes Produkt und dem Rabatt für ein unterbrechbares Produkt liegen. Grundsätzlich darf die Ausgestaltung von Produkt und zugehörigem Rabatt nicht im freien Ermessen der FNB liegen.

Bezüglich der geplanten Änderungen für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten ist die Formulierung „Eine Renominierung ist keine Unterbrechung“ detailliert zu diskutieren. Neben den tatsächlichen Unterbrechungen von Transporten kommt es regelmäßig in Ankündigung einer Unterbrechung zu Aufforderungen von FNB an Transportkunden, ihre Nominierungen in Höhe der unterbrochenen Leistung zu reduzieren. Folgt ein Transportkunde dieser dokumentierbaren Aufforderung, sind auch diese Ereignisse bei der Kalkulation der Unterbrechungswahrscheinlichkeit mit zu berücksichtigen. Hier wäre ein für alle FNB einheitlicher Prozess bei der Abwicklung der Unterbrechung zielführend, der eine klare Abgrenzung zwischen Renominierung und Unterbrechung erlaubt.

### **Zu „Entgelte an Gasspeichern“**

Die Bundesnetzagentur hat die Besorgnis geäußert, dass für Marktteilnehmer ein Anreiz entstehen könnte, reguläre Marktgebietsübergänge durch Nutzung von speicherinternen Marktgebietsübergängen zu umgehen. In der Folge könnten - so die Überlegungen der Bundesnetzagentur - die Buchungen an regulären Marktgebietsübergängen spürbar zurückgehen. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur klargestellt, dass keine Wettbewerbsverzerrungen durch Rabatte auf Netzzugangsentgelte für Speicher verursacht werden sollen.

EFET erwartet aus pauschalierten Rabatten auf Netzentgelte für Speicher keinen Effekt auf das Buchungsverhalten an Marktgebietsübergangspunkten. Die Nutzung von Speichern dient der Strukturierung und nicht dem reinen Gastransport. Aufgrund der zusätzlich zum Ein- und Ausspeiseentgelt anfallenden Speicherentgelte sowie der Kosten für Treibenergie ist selbst bei Rabattierung der Transportentgelte an Speichern der reine Transport über nicht rabattierte Marktgebietsübergangspunkte wirtschaftlicher.

Speicher mit Marktgebietsübertritt wurden durch kostenintensive Maßnahmen flexibel an mehrere Leitungssysteme angebunden, um Versorgungssicherheit, Netz- und Systemstabilität einerseits und Wettbewerb und Liquidität andererseits flexibel und marktgebietsübergreifend durch den betroffenen Speicher generieren zu können. Ohne verstärkte Anreize zur Bewirtschaftung auch dieser Gasspeicher könnte zum einen die Versorgungssicherheit beeinträchtigt werden und zum anderen könnten erhebliche zusätzliche Investitionen in die Netzinfrastruktur erforderlich werden.

In geringem Umfang mögen Mitnahmeeffekte nicht auszuschließen sein. Dies ist jedoch höchstens ein marginaler Zusatzeffekt. Der Aufwand, diese Mitnahmeeffekte gezielt zu unterbinden ist aufgrund der Komplexität der dazu erforderlichen Erfassung nicht zu rechtfertigen. Eine pauschale Reduzierung oder gar Streichung der Rabatte für Speicher mit internem Marktgebietsübergang erscheint völlig unverhältnismäßig und wiederum diskriminierend für solche Speicher. Angesichts der geringen praktischen Relevanz einer differenzierten Rabattierung der Transportentgelte an Speichern und der Gefahr einer Diskriminierung von Speichern mit internem Marktgebietsübergang sollten für alle Speicher dieselben Regelungen angewendet werden.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

### **EFET Deutschland**

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)